

Vereinsatzung:

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Europäische Algesiologiegesellschaft
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 94072 Bad Füssing und ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung.

2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Algesiologie.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die europaweite Vereinigung und Koordinierung von Schmerztherapiegesellschaften;
- Integration der Bestrebungen zur Forschung im Bereich der Algesiologie;
- Kooperation der verschiedenen Schmerzgesellschaften und Schmerzliga-Organisationen, um eine hohe ärztliche Qualität und Professionalität unter Einbeziehung der westlichen und der komplementären Medizin anzubieten;
- Beratungsstation für andere europäische Algesiologiegesellschaften;
- Beratung und Information über internationale Kongresse, europaweite Veranstaltungen und sonstige Veranstaltungen auf dem Gebiet der Algesiologie;
- Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für Algesiologen sowie für Ärzte, Medizinstudenten, Pflegepersonal, Schmerzligaleiter und sonstiges medizinisches Pflegepersonal zur sachgerechten Betreuung von Schmerzpatienten;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Regierungen, Ministerien, Krankenkassen, Fachverbänden, Ärzten und Patienten, um europaweit auf dem Gebiet der Algesiologie einen Standard von hoher Qualität und Professionalität zu erreichen;
- Förderung der Vereinigung von Wissenschaftlern, Institutionen und Einrichtungen auf dem Gebiet „Schmerz“ in den verschiedenen europäischen Ländern;
- europaweite Förderung von Lehrstühlen auf dem Gebiet der Algesiologie;
- europaweite Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Algesiologie;
- Wahrnehmung der Interessen der Algesiologen gegenüber Gesetzgebungsorganen, Behörden und Organisationen, den Landesärztekammern, im Bereich der europäischen Gesellschaft und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) insbesondere auf gesundheits-, arbeits- und sozialpolitischem Gebiet;
- allgemeine Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Algesiologie;
- Unterstützung der Gründung von anderen Algesiologie-Gesellschaften europaweit;
- Schmerzbetreuung der Patienten europaweit durch Empfehlungen von Algesiologen, Schmerztherapeuten die in Praxen, Krankenhäusern und Kliniken tätig sind, die das Konzept und die Werte der europäischen Algesiologie-Gesellschaft einsetzen;
- Sicherheit unserer Mitglieder anbieten, durch partnerschaftliche Kooperation mit verschiedenen Gesellschaften, Firmen, Krankenhäuser, Kliniken, die das Niveau der Gesellschaft ständig hoch halten wollen.
- Um das hohe Niveau im Rahmen der Algesiologie ständig zu halten, ist die Position eines Total-Qualitätsmanagement obligatorisch. Die europäische Algesiologie Gesellschaft schafft Brücken mit TÜV-Gesellschaften auch im Sinne einer partnerschaftlichen Kooperation zur ständigen Qualitätsverbesserung.
- Unterstützung der Mitglieder.
- Die Gesellschaft steht für höchste Qualität europaweit.

§ 3 Gewinnverwendung

1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder auch bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Fördermitglieder haben nur eine beratende Stimme. Für sie kann ein von dem Normalbeitrag abweichender Mitgliederbeitrag festgesetzt werden.

3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in dem der Beitritt erklärt wird.

4) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluß, Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person beendet.

5) Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der schriftlich erklärte Austritt wird sofort wirksam.

6) Als Ausschlussgründe kommen insbesondere in Betracht:

1. ehrloses Verhalten,
2. eine schwere Bestrafung,

§ 6 Herr Pfr. Bader, Joseph und Herr Pfr. Kaiser, Alois, als kirchliche Vertreter und seelsorgerliche Begleiter unserer Gesellschaft, übernehmen die Aufgabe, Kontakte mit der Ortskirche und der gesamten Kirche herzustellen.

Außerdem werden sie für die Schmerzpatienten Gesprächskreise anbieten, um seelische und moralische Probleme zusammen zu besprechen.

Sie werden als kirchliche Vertreter in unserer Gesellschaft dafür verantwortlich sein, dass der Respekt für das Leben und die Menschenwürde bei Krankheit respektiert werden.

Weitere Priester, die Interesse für unsere Gesellschaft zeigen und einen Kreis als Seelsorger für Schmerzpatienten in ihrer Pfarrei aufbauen wollen, sind herzlich willkommen. Kontaktaufnahme über Herrn Pfr. Bader und Herrn Pfr. Kaiser.

§ 7 Frau Bühner übernimmt, auf Grund ihrer Erfahrung im Qualitätszirkelbereich, die zukünftige Organisation im Bereich Qualitätsmanagement (Kurse usw.).

Der Mittelpunkt ihrer neuen Aufgabe ist, dass die Europäische Charta der Patientenrechte respektiert wird und dass bei den Kursen im Bereich „Qualitätsmanagementsystem und Organisation“ die Charta offiziell präsentiert wird.

§ 11 Aufsichtsrat

1) Der Verein erhält einen Aufsichtsrat.

6) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 5 Jahre.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und einer Aufnahmegebühr beschließen. Die Erhebung ist in einer Beitragsordnung festzusetzen.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Staffelung bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3) Juristische Personen schulden einen Mitgliedsbeitrag in vierfacher Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Caritas Passau für die Aufgaben der Familien- und Drogenberatung, Steinweg 8, 94032 Passau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Diese Satzung ist errichtet
Bad Füssing, den 06.07.2002**